



Amtsblatt

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Nr. 8/2010 vom 29. März 2010 –18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
	4	Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 9. Mai 2010
	6	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 18.03.2010
	18	Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
	23	Parksatzung der Stadt Velbert vom 18.03.2010
	28	Einziehung eines Teilstücks der Kleestraße
	29	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg -
	30	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für den „Historischen Stadtkern Velbert-Langenberg“
	31	Öffentliche Zustellung
	32	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
	33	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
Teil II		
Termine	33	Sitzungsplan für April und Mai
Teil III		
Verwaltungsinfo	34	Ring wird nicht aufgeführt

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Wahlbekanntmachung
über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Am **09. Mai 2010** findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein Westfalen statt. Die Wahlzeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 69 Stimmbezirke (8011 bis 8253) eingeteilt. In jedem Stimmbezirk befindet sich ein Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18. April 2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen müssen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem muss der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitgebracht werden, damit sich die Wahlberechtigten auf Verlangen im Wahllokal ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel wird nach Feststellung der Wahlberechtigung im Wahllokal ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

- ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll,
- und die **Zweitstimme** in der Weise,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und gefaltet werden.

-
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 39 Mettmann IV (Velbert, Wülfrath und ein Teil des Wahlgebietes der Stadt Mettmann)

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** (Wahllokal) des Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Damit der Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) rechtzeitig bei der Stadt Velbert eingeht, sollte er spätestens am dritten Werktag vor der Wahl zur Post gegeben werden.

Der Wahlbrief kann aber auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden. Am **Wahltag (bis 18 Uhr)** werden Wahlbriefe nur noch im Rathaus Velbert-Mitte angenommen. Eine Abgabe in den Wahllokalen ist nicht möglich.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wähler/innen, die nicht lesen können oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Wahlvorgang selbst vorzunehmen, können sich dabei von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 15. März 2010

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Freitag

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und über die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010**

Das Wählerverzeichnis der Stadt Velbert zur Landtagswahl liegt in der Zeit vom **19.04. bis 23.04.2010** zu jedermanns Einsicht aus.

Ort:

Stadt Velbert, Zentrale Dienste –Projektteam Wahlen–, Rathaus-Gebäudeteil A, Eingang Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226.

Zeiten:

Montag	19.04.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	20.04.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	21.04.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	22.04.2010	8 – 12 Uhr	und 13 – 18 Uhr
Freitag	23.04.2010	8 – 12 Uhr	

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **23. April 2010 bis 12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (siehe Nr. 2), wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **39 Mettmann IV** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,

- b) wenn sich ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch) oder schriftlich (auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden. Gleiches gilt für die o. a. nicht eingetragenen Wahlberechtigten.

Wer den Antrag für eine andere Person (z. B. auch für Familienangehörige) stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag - 15 Uhr - ausgehändigt.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Damit der Wahlbrief mit Inhalt rechtzeitig bei der Stadt Velbert eingeht, sollte er spätestens am dritten Werktag vor der Wahl zur Post gegeben werden.

Der Wahlbrief kann aber auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden. Am **Wahltag (bis 18 Uhr)** werden Wahlbriefe nur noch im Rathaus Velbert-Mitte angenommen. Eine Abgabe in den Wahlräumen ist nicht möglich.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Velbert, den 15. März 2010

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Freitag

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Velbert
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410), wird für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienender Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung; wildes Plakatieren
- § 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe
- § 9 Gefahrenabwehr
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Gedenkstätten
- § 14 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 15 Tiere
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung eingerichteten oder gewidmeten, zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Anlagen mit Tierhaltung sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- b) Ruheflächen und -bänke, Toilettenanlagen, Kinderspiel-, Sport-, Wetterschutz-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen.
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf den Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 1 ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

Insbesondere sind verboten

- a) aggressives Betteln durch unmittelbares Einwirken auf Passanten (z. B. „In den Weg-Stellen“ oder „Anfassen“, Anbieten von Waren gegen ein „Spendenentgelt“).
- b) Lagern von Personen, wenn dadurch Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches beeinträchtigt oder behindert werden.
- c) fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Spezielle Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

-
- (2) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen
- 1) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 - 2) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - 3) zu übernachten.
 - 4) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden.
 - 5) Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne dass Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
 - 6) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 - 7) gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen öffentlicher Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, auszuüben.
 - 8) die Notdurft zu verrichten.
 - 9) offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen.
 - 10) zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol zu verweilen.
 - 11) körperliche Gegenstände und Materialien zu lagern.
 - 12) öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten darf nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erfolgen.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 - 2) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen aus Fenstern und von Balkonen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin, sofern sie weniger als drei Meter von der Verkehrsfläche entfernt liegen.
 - 3) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Moto- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 - 4) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 - 5) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 - 6) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen oder öffentlichen Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.

§ 5
Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an den Anlagen sowie an oder auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z. B. Bauzäune) Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht, wenn sie von der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde genehmigt oder aus anderen Gründen erlaubt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt oder dessen Verteilung beauftragt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an oder in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle – bei einer beweglichen Verteilungsstelle von jeder Stelle – weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Das Auslegen von Werbematerial ist auf den in Absatz 1 genannten Flächen und in den Anlagen untersagt.
- (7) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe, Ablegen im Hauseingangsbereich o. ä. sind verboten.
- (8) Aufdringliches Anbieten von Waren aller Art, insbesondere unter dem Anschein eines kostenlosen Präsentes, ist unabhängig von gewerberechtlichen Vorschriften verboten.

§ 6**Abfallbehälter / Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf den Verkehrsflächen oder in den Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Das Ablagern dieser und anderer Materialien neben den Sammelbehältern ist verboten.
- (4) Haus- bzw. Gewerbemüllbehälter sowie Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung oder Einsammlung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter umgehend, spätestens zum Ablauf des Abfuhrtages, von der Verkehrsfläche zu entfernen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens zum Ablauf des Abfuhrtages, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Wertstoffsäcken. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht durch Wind verweht werden können.

- (5) Verunreinigungen, die bei der Einsammlung oder durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, Recyclingabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle entstehen, sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 7**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (1) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnanhänger und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (2) Ausnahmen können gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8

Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt.
- (4) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sportanlagen (Mini-Fußballplätze, Bolzplätze, Basketball-Anlagen, Scateranlagen) ist tagsüber ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (5) Der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art ist auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen untersagt. Ebenso ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (siehe § 15), verboten.
- (6) Auf Schulhöfe finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung, wenn außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt ist. Dies gilt auch für Freizeitflächen, die im Umfeld von Schulen angelegt sind.

§ 9

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind unverzüglich zu entfernen.

Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Fläche zu sichern und durch rot-weiße Warnbaken oder entsprechendes Absperrmaterial, bei schlechter Witterung oder Dunkelheit zusätzlich durch gelbes Warn-/Blinklicht, zu kennzeichnen.

- (2) Die Pflicht zur Entfernung oder Absicherung und Kenntlichmachung von Gefahrenstellen besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss im Bereich mit Fahrzeugverkehr mindestens 4,50 m, im Fußgängerbereich mindestens 2,50 m betragen.
- (4) Einfriedigungen von an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen angrenzenden Grundstücken sind so zu unterhalten, dass sie Personen weder behindern noch gefährden können.

Dies gilt besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht oder gleichermaßen beschaffener Draht nur an der Innenseite der Pfosten und auch nur dann angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere, insbesondere Ratten, ausgelegt werden. Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen und lesbar zu unterhalten.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Einganstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.

- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.
- (4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich erkennbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Grundstückseinfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 12
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, von Abortanlagen, Schlammfängern für Wirtschaftsabwässer, Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende Fäkalien, Dungstoffe, und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 13
Gedenkstätten

Im Bereich von Gedenkstätten und ähnlichen Örtlichkeiten ist sich der Örtlichkeit angemessen zu verhalten.

§ 14
**Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Nachtzeit**

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01.
2. für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05.
3. für die Karnevalstage Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und montag -

Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 01.00 Uhr erlaubt.

§ 15
Tiere

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (siehe auch § 8).
- (4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:
- 1) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - 2) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Grün- und Gartenanlagen, insbesondere in den in der Parksatzung aufgeführten Grünanlagen
 - 3) auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen
 - 4) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - 5) in öffentlichen städtischen Gebäuden

Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Sondergesetzliche Ausnahmemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 dieser Verordnung verletzt.
 - 2) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 3 dieser Verordnung verletzt.
 - 3) das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 dieser Verordnung verletzt.
 - 4) das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 dieser Verordnung verletzt.
 - 5) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll oder Sperrgut gemäß § 6 dieser Verordnung verletzt.
 - 6) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- oder Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung verletzt.
 - 7) das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie sonstigen öffentlichen Sportanlagen und Schulhöfen gemäß § 8 dieser Verordnung verletzt.
 - 8) die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gemäß § 9 dieser Verordnung verletzt.
 - 9) die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung verletzt.
 - 10) die Duldungspflicht gemäß § 11 dieser Verordnung verletzt.
 - 11) die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 12 dieser Verordnung verletzt.
 - 12) das Gebot des angemessenen Verhaltens gemäß § 13 dieser Verordnung missachtet.
 - 13) die Bestimmung hinsichtlich der Durchführung von Lärm verursachenden Tätigkeiten gemäß § 14 dieser Verordnung verletzt.
 - 14) die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Ausführung und Fütterung von Tieren gemäß § 15 dieser Verordnung verletzt, insbesondere bei der Ausführung von Hunden seiner Verpflichtung zur Mitführung von geeigneten Entsorgungsbehältnissen und der Entsorgungspflicht nicht nachkommt (§ 15 Absatz 2).

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602) sowie nach dem vom Rat der Stadt am 16.03.2010 beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 23.06.2009, in Kraft getreten am 01.07.2009, außer Kraft.

Stadt Velbert
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.03.2010

gez.
Stefan Freitag
Bürgermeister

In Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 18.03.2010 wurde folgender

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

(Regelsätze)

beschlossen:

Tatbestand	Verwarnungs- geld/ Bußgeld
Verstoß gegen § 2 – Allgemeine Verhaltenspflicht	
Aggressives Betteln durch unmittelbares Einwirken auf Passanten (z. B. „In den Weg-Stellen“ oder „Anfassen“, Anbieten von Waren gegen ein „Spendenentgelt“) (Abs. 1 a)	20,-- Euro
unter Beteiligung von Kindern	35,-- Euro
Lagern von Personen, wenn dadurch Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches beeinträchtigt oder behindert werden (Abs. 1 b)	15,-- Euro
Fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente (Abs. 1 c)	25,-- Euro
Verstoß gegen § 3 – Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen	
Unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln, oder dem Boden entfernen, sie beschädigen oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder sonst wie verändern (Abs. 2 Nr. 1)	25,-- Euro
Unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen entfernen, versetzen, beschädigen, bemalen, beschmutzen, bekleben oder anders als bestimmungsgemäß nutzen (Abs. 2 Nr. 2)	25,-- Euro
Unbefugt Übernachten (Abs. 2 Nr. 3)	25,-- Euro

Unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrseinrichtungen und Anlagen beseitigen, beschädigen oder verändern sowie Sperrvorrichtungen unbefugt überwinden (Abs. 2 Nr. 4)	25,-- Euro
Unbefugtes Reparieren von Kraftfahrzeugen (Abs. 2 Nr. 5)	25,-- Euro oder Bußgeld
Hydranten, Straßenrinnen, Einflusöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckungen verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Art beeinträchtigen (Abs. 2 Nr. 6)	15,-- Euro
Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen (Reisegewerbe), vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Friedhöfen im Einzugsbereich von deren Ein- und Ausgängen (Abs. 2 Nr. 7)	25,-- Euro
Verrichtung der Notdurft (Abs. 2 Nr. 8)	35,-- Euro oder Bußgeld
Anlegen offener Feuer, unerlaubtes Grillen (Abs. Abs. 2 Nr. 9)	25,-- Euro
Verweilen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol (Abs. 2 Nr. 10)	25,-- Euro
Unbefugtes Lagern von körperlichen Gegenständen oder Materialien (Abs. 2 Nr. 11)	25,-- Euro
Unbefugtes Betreten öffentlich zugänglicher vereister Gewässer (Abs. 2 Nr. 12)	15,-- Euro
 Verstoß gegen § 4 – Verunreinigungsverbot	
Entleeren von Autoaschenbechern, Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (Abs. 1 Nr. 1)	30.—Euro
Wegwerfen von Zigarettenkippen (Abs. 1)	20,-- Euro
Spucken (Abs. 1)	20,-- Euro
Ausspucken von Kaugummi (Abs. 1)	35,-- Euro
Umstoßen oder Entleeren von Mülleimern und Abfallbehältern (Abs. 1)	35,-- Euro oder Bußgeld
Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als drei Meter von der Straße entfernt liegen (Abs. 1 Nr. 2)	15,-- Euro

Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können (Abs. 1 Nr. 3)	25,-- Euro oder Bußgeld
Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen (Abs. 1 Nr. 4)	20,-- Euro
Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen sowie von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation, sofern kein Straftatbestand (Abs. 1 Nr. 5),	Bußgeld
Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind (Abs. 1 Nr. 6)	25,-- Euro
Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen, fehlende Abfallbehälter (Abs. 2)	15,-- Euro
 Verstoß gegen § 5 – Werbung, wildes Plakatieren	
Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials (Abs. 1)	30,-- Euro oder Bußgeld
Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder Verunstalten von Flächen, Einrichtungen und Anlagen oder zugelassenen Werbeträgern (Abs. 2 und 3)	25,-- Euro oder Bußgeld
Unterlassene Beseitigung von unerlaubten Werbeträgern oder Verunreinigungen und Verunstaltungen von öffentlichen Flächen und Anlagen (Abs. 4 und 5)	35,-- Euro oder Bußgeld
Unerlaubtes Auslegen von Werbematerial (Abs. 6 und 7)	25,-- Euro
Aufdringliches Anbieten von Waren (Abs. 8)	25,-- Euro
 Verstoß gegen § 6 – Abfallbehälter/Sammelbehälter	
Befüllen von Abfall- und Sammelbehältern	
mit unerlaubten Abfällen (Abs. 1 und 2)	35,-- Euro oder Bußgeld
außerhalb zugelassener Zeiten (Abs. 3 Satz 1)	15,-- Euro
Ablagern von Altglas, Altpapier etc. sowie anderer Materialien neben Sammelbehältern (Abs. 3 Satz 2)	35,-- Euro oder Bußgeld

Vorzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Müllbehälter oder Wertstoffsäcke (Abs. 4)		15,-- Euro
Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen (Abs. 5)	oder	25,-- Euro Bußgeld
Verfüllung explosiver, feuergefährlicher oder giftiger Stoffe (Abs. 6)	oder	35,-- Euro Bußgeld
Verstoß gegen § 7 – Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen		
Unzulässiges Ab- oder Aufstellen bzw. Nutzen von Wohnmobilen, Wohnanhängern, Verkaufswagen oder Zelten (Abs. 1 und 2)		25,-- Euro
Verstoß gegen § 8 – Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe		
Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen (Abs. 1 und 5)		15,-- Euro
Verbotene Aktivitäten (Abs. 2, 5 und 6)		15,-- Euro
Nutzung außerhalb erlaubter Zeiten (Abs. 3, 4 und 6)		15,-- Euro
Konsum von Rauschmitteln (Absatz 5 und 6)	oder	35,-- Euro Bußgeld
§ 9 - Gefahrenabwehr		
Unterlassene Beseitigung oder Sicherung von Gefahrenstellen (Abs. 1 und 2)	oder	25,-- Euro Bußgeld
Beeinträchtigungen durch Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen, Bäume, Sträucher usw. (Abs. 3)		15,-- Euro
Behinderungen oder Gefährdungen durch Einfriedigungen (Abs. 4)		25,-- Euro
Auslegung von Giftstoffen, sofern kein Straftatbestand (Abs. 5)	oder	25,-- Euro Bußgeld
Verstoß gegen § 10 - Hausnummern		
Nichtversehen des Hauses mit einer Hausnummer oder das Halten solcher Hinweise in nicht lesbarem Zustand oder an nicht erkennbarer Stelle (Abs. 1 bis 3)		15,-- Euro
Nicht ordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer (Abs. 4)		15,-- Euro

Verstoß gegen § 11 – Öffentliche Hinweisschilder

Nichtbeachtung der Duldungspflicht bezüglich der Anbringung, Unterhaltung oder Entfernung von Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen (Abs. 1) 20,-- Euro

Unbrauchbarmachung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere die Beschädigung, die Veränderung oder das Verdecken dergleichen (Abs. 2) 20,-- Euro

Verstoß gegen § 13 - Gedenkstätten

Unangemessenes Verhalten an Gedenkstätten 20,-- Euro

Verstoß gegen § 14 – Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Betrieb von Tonwiedergabegeräten nach 01.00 Uhr (Abs. 2) 25,-- Euro

Verstoß gegen § 15 – Tiere

Verletzung allgemeiner Verhaltenspflichten (Abs. 1) 15,-- Euro

Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere (Abs. 2 Satz 1) 35,-- Euro
oder Bußgeld

Fehlen geeigneter Entsorgungsbehältnisse (Abs. 2 Satz 2) 15,-- Euro

Ausführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen, Sporteinrichtungen und Schulhöfen (Abs. 3) 35,-- Euro

Fütterung von wildlebenden Tieren (Abs. 4) 15,-- Euro

Verletzung der Anleinplicht von Hunden (Abs. 5) 25,-- Euro

**Parksatzung
der Stadt Velbert
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Parksatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Parksatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten - den Einwohnern der Stadt Velbert gewidmeten - Grünanlagen:

Im Stadtbezirk Velbert-Mitte für

- den Herminghauspark (Anlage zwischen Poststraße, Uelenbeek, Parkstraße und Günther-Weisenborn-Straße),
- den Freizeitpark Höferstraße (Anlage zwischen Höferstraße, Ostumer Weg und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse)
- die Parkanlage am Kostenberg (Anlage zwischen Heidekamp, Bartelskamp und Schopenhauerstraße)
- die Parkanlage Birth (Anlage zwischen Von-Laue-Straße, Röntgenstraße und Von-Humboldt-Straße)

Im Stadtbezirk Velbert-Langenberg für

- die Parkanlagen entlang des Deilbachs zwischen Donnerstraße und Panner Straße:
- den alten Pferdemarkt
 - die Fläche hinter der Musik- und Kunstschule

Im Stadtbezirk Velbert-Neviges für

- den Stadtgarten Neviges (Anlage zwischen Am Stadtgarten, Tönisheider Straße und Wilhelmstraße)
- die Parkanlage rund um das Schloss Hardenberg
- die Grünanlage Goethestraße (Anlage zwischen Goethestraße, Adalbert-Stifter-Straße und Dönbergstraße)

§ 2

Allgemeine Zweckbestimmung der Parkanlagen

Die öffentlichen Parkanlagen in Velbert stehen für alle Nutzergruppen offen und dienen der aktiven und der stillen wohnraumnahen Erholung.

§ 3**Grundsätzliche Verhaltensregeln**

- (1) Die schonende und Rücksicht nehmende Nutzung der Anlagen sichert die dauerhafte zweckbestimmungsgemäße Erhaltung. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die oberste Verhaltensregel; nur so kann ein reibungsloses Miteinander erreicht werden. Verhaltensweisen, die andere Nutzer erheblich beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Anpflanzungen und Ausstattungen dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- (2) Da die Parkanlagen auch Treffpunkte für Kinder und Jugendliche sind, ist der Alkoholkonsum auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Übermäßiges Konsumieren von Alkohol ist in den Parkanlagen verboten. Im Herminghauspark, im Freizeitpark Höferstraße und auf dem alten Pferdemarkt besteht ein generelles Alkoholverbot.
- (3) Spiele sind auf Rasenflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.
- (4) Die Benutzung der in den Parkanlagen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Spielplätze und Bolzplätze in den unter § 1 genannten Parkanlagen gelten die Bestimmungen der Straßenverordnung der Stadt Velbert.
- (5) Untersagt ist in den Parkanlagen:
 1. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Schreien oder Erzeugen überlauter Geräusche
 2. die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug
 3. das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer
 4. das Zelten und Nächtigen

Die Regelungen der Straßenverordnung der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 4**Begehen und Befahren der Anlagen**

Beim Befahren von Wegen in Parkanlagen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u. a. ist auf andere Nutzer verstärkt Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben Vorrang. Das Befahren von Wiesen, Treppen und gärtnerisch gestalteten Flächen ist verboten.

Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Velbert/ der Technischen Betriebe Velbert AöR zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Parkanlagen.

§ 5

Hunde und Tiere

1. Hunde sind in den Parkanlagen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. In allen unter § 1 genannten Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
2. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Spiel- und Liegewiesen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen ist verboten.
3. Verunreinigungen der Grün- und Wegeflächen durch Hundekot sind verboten. Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Behältnisse, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können, sind in ausreichender Zahl mitzuführen.
4. Freilebende Tiere, wie Tauben oder Katzen, dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6

Grillen

1. Grillen ist auf den ausgewiesenen Teilflächen

- im Herminghauspark
- im Freizeitpark Höferstraße
- in der Parkanlage am Kostenberg
- auf der Wiese Röntgenstraße
- am alten Pferdemarkt
- in der Grünanlage Goethestraße

erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.

2. Außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist das Grillen verboten.
3. Offene Feuer sind verboten.
4. Die Aufstellfläche für den Grill ist so zu wählen, dass dieser sicher steht und es zu keinen Schäden an Pflanzen, insbesondere an Bäumen und Sträuchern, auch nicht durch Funkenflug oder Hitzeentwicklung, kommen kann. Eine Zuwegung für Rettungs- und Feuerwehreinsätze ist freizuhalten.
5. Zum Grillen sind handelsübliche Grills mitzubringen. Einweg-Grills, die direkt auf der Grasnarbe stehen, sind nicht erlaubt, weil sie die Grasnarbe dauerhaft schädigen.
6. Als Brennmaterial sind Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Flüssige Grillanzünder oder Brandbeschleuniger sind aus Gründen des Gewässerschutzes nicht gestattet.
7. Grillfeuer sind ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Neben jedem Grill ist eine Löschhilfe (z.B. Wasserflasche) ständig bereit zu halten.

8. Restlos abgelöschte und abgekühlte Grillasche und andere Grillabfälle sind mitzunehmen oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
9. Ein Anrecht auf Grillen in den oben genannten Anlagen besteht nicht. Insbesondere bei trockenen Wetterlagen und / oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Velbert / behalten sich die Technischen Betriebe Velbert AöR vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume oder Anlagen zu untersagen.

§ 7

Veranstaltungen

Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Velbert / der Technischen Betriebe Velbert AöR (Ausnahmegenehmigung).

Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 8

Öffnungszeiten

Der Aufenthalt in den Parkanlagen ist in der Zeit von 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr gestattet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 dieser Satzung verletzt
- Anpflanzungen oder Anlagen beschmutzt oder beschädigt (§ 3 Absatz 1 und 3)
- in den Parkanlagen übermäßig viel Alkohol trinkt (§ 3 Absatz 2)
- im Herminghauspark, im Freizeitpark Höferstraße, auf dem alten Pferdemarkt, dem ehemaligen Friedhof Bahnhofstraße und dem Stillen Park gegen das generelle Alkoholverbot verstößt (§ 3 Absatz 2)
- Vereins-Mannschaftsspiele durchführt (§ 3 Absatz 3)
- Spielplätze oder Spielgeräte unbefugt oder nicht dem Nutzungszweck entsprechend nutzt (§ 3 Absatz 4)
- übermäßig Lärm erzeugt (§ 3 Absatz 5 Nr. 1)
- Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräte benutzt oder Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug betreibt (§ 3 Absatz 5 Nr. 2)
- offenes Feuer entzündet oder unterhält (§ 3 Absatz 5 Nr. 3)
- in den Anlagen zeltet oder nächtigt (§ 3 Absatz 5 Nr. 4)
- die Anlagen mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt oder die Wiesen, Treppen oder die gärtnerisch gestalteten Flächen befährt (§ 4)
- das Anleingebot missachtet (§ 5 Nr. 1)
- das Mitführungsverbot von Tieren auf Spiel- und Liegewiesen und auf Spiel- und Bolzplätzen missachtet (§ 5 Nr. 2)
- das Verunreinigungsverbot verletzt (§ 5 Nr. 3)

- gegen das Fütterungsverbot verstößt (§ 5 Nr. 4)
- außerhalb der ausgewiesenen Flächen grillt (§ 6 Nr. 2)
- durch das Grillen Schäden an Pflanzen, insbesondere an Bäumen und Sträuchern verursacht
- Einweg-Grills benutzt (§ 6 Nr. 5)
- Nicht zugelassenes Brennmaterial oder flüssige Grillanzünder oder Brandbeschleuniger benutzt (§ 6 Nr. 6)
- keine volljährige Aufsichtsperson für das Grillfeuer hat oder keine geeignete Löschhilfe vorhält. (§ 6 Nr. 7)
- Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt (§ 6 Nr. 8)
- Trotz ausgesprochenem Grillverbot grillt (§ 6 Nr. 9)
- die Anlagen ohne Ausnahmegenehmigung über die zugelassene Nutzung hinaus nutzt (§ 7)
- das nächtliche Aufenthaltsverbot missachtet (§ 8)

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. S. 602) sowie nach dem vom Rat der Stadt am 16.03.2010 beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog in den jeweils gültigen Fassungen durch die örtliche Ordnungsbehörde geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Die Parksatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.03.2010

gez.
Stefan Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Einziehung eines Teilstücks der Kleestraße

Das nachstehend aufgeführte Teilstück der Kleestraße wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW am 09.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NRW) und widerrufliche Sondernutzung (§ 18 ff StrWG NRW).

Die Planskizze zeigt die Lage des betroffenen Straßenstücks an.

Teilstück der Kleestraße - Gemarkung Velbert Flur 37 Flurstück Teil aus 508



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 18.03.2010
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Andres Wendenburg
Beigeordneter/Stadtbaurat

Bekanntmachung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg –

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – findet am

22.04.2010 um 17:00 Uhr,
im Baudezernat, Großer Sitzungssaal,
Am Lindenkamp 31, 41549 Velbert

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

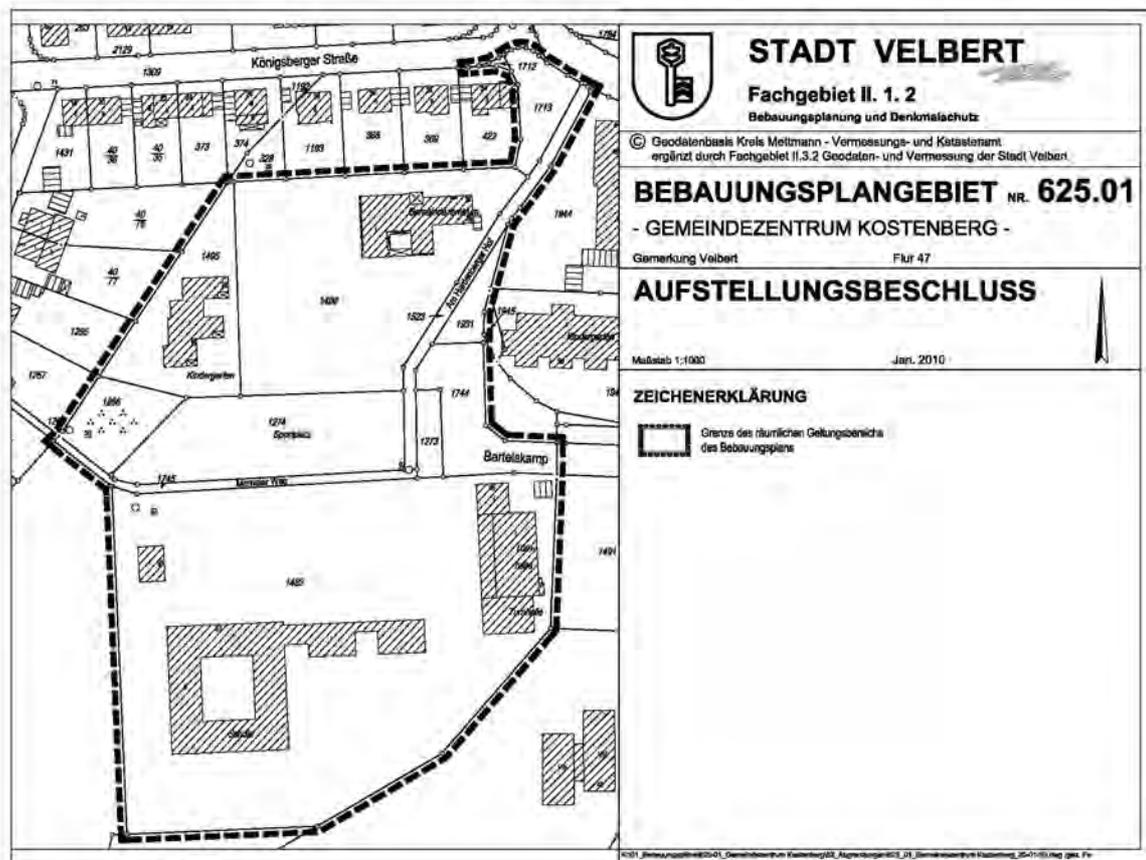
Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 23.03.2010
gez.
Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirksaus-
schusses Velbert-Mitte



Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) für den "Historischen Stadtkern Velbert-Langenberg"

Zum Entwurf der Erhaltungssatzung für den „Historischen Stadtkern Velbert-Langenberg“ findet am

13.04.2010 um 17:00 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus Langenberg,
Voßkuhlstraße 36, 42555 Velbert

die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

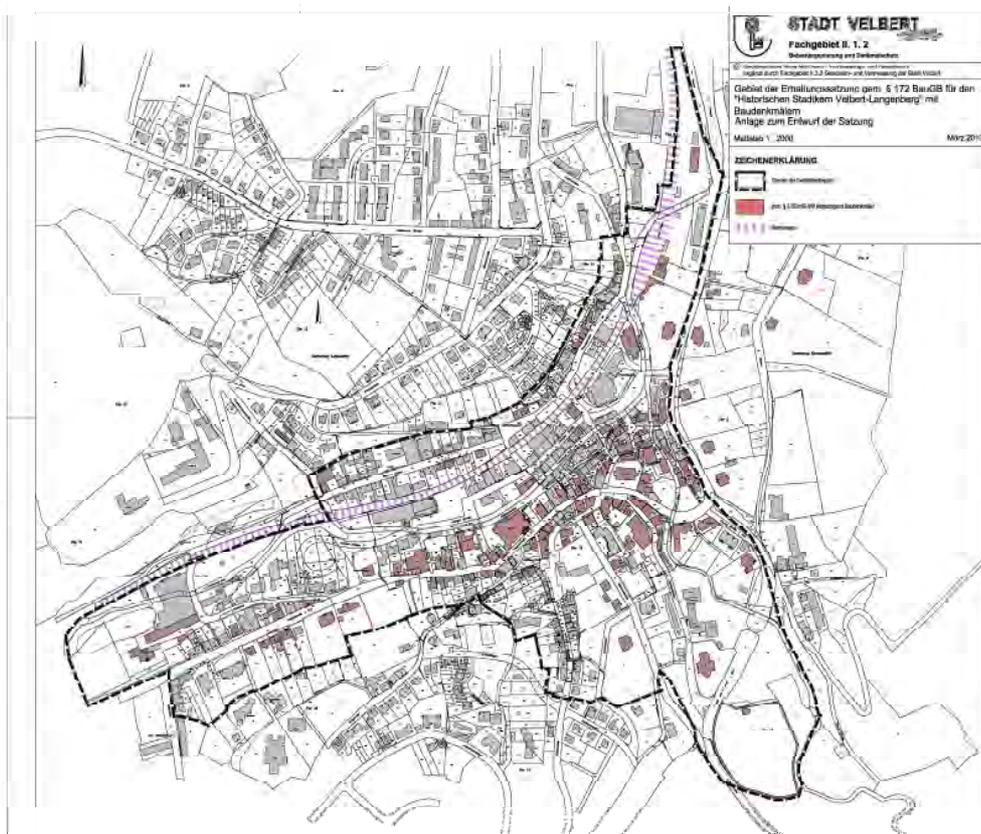
Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Erhaltungssatzung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und den Entwurf der Erhaltungssatzung zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen der Entwurf der Erhaltungssatzung und die dazugehörigen Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 23.03.2010

gez.
 Torsten Cleve
 Vorsitzender des Bezirksausschusses
 Velbert-Langenberg



Öffentliche Zustellung

Herrn Enis Akyazi, geb. 09.07.1974, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.03.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 22.03.2010

Der Bürgermeister
 Im Auftrag

gez.
 Maurer

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2348746 (R) - Nr. neu 4042348740 Nr. alt 3850658 (R) -
Nr. neu 3043850654

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. März 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021195700, 3021390558, 3031639580, 3041289392, 3041324678,
3031925435 - alt 1925437 (H) 3031930468 - alt 1930460 (H)
3043410830 - alt 3410834 (R) 3043809544 - alt 3809548 (R)
4043814211 - alt 3814217 (R) 3043839129 - alt 3839123 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 19. März 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Schulzentrum Birth Sporthalle Metallbauarbeiten Metallfassade**
- **Jahresvertrag Metall- und Schlosserarbeiten**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

- Osterferien vom 27.03. bis 10.04.2010 -

Mittwoch, 14.04.,	Sonderbauausschuss Schloss Hardenberg und Bürgerhaus Langenberg (Rathaus, Saal Neviges)
Donnerstag, 15.04.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Dienstag, 20.04.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 21.04.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V.-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag, 26.04.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung - Haushalt - (Sitzungsort wird mit der Einladung bekannt gegeben)
Dienstag, 27.04.,	Umwelt- und Planungsausschuss - Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 29.04., (16.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 04.05.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 05.05.,	Gem. Sitzung des Jugendhilfeaus- schusses und des Sozialausschusses - Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 11.05.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 11.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges - Haushalt - (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Dienstag, 18.05., (15.30 Uhr)	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 18.05.,	Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 19.05.,	Sportausschuss - Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 20.05.,	Ausschuss für Schule und Bildung - Haushalt – (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 26.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg - Haushalt - (Feuerwache V.-L`berg, Voßkuhlstr. 36)

Ring wird nicht aufgeführt

Die für Mai geplante Aufführung von Richard Wagners „Der Ring des Nibelungen“ durch das Landestheater Detmold muss leider abgesagt werden. In einer Sondersitzung des Betriebsausschusses des Kultur und Veranstaltungsbetriebs Velbert (KVBV) wurde einstimmig beschlossen, das Projekt abzusagen. Gerade im Hinblick auf die sehr angespannte städtische Finanzlage ist das zu erwartende Defizit wirtschaftlich nicht zu vertreten. Bereits erworbene Karten werden selbstverständlich vom KVBV zurückgenommen und erstattet. Informationen erhalten Sie hierzu an der Theaterkasse im Forum Niederberg oder unter Telefon 02051/950445. Der KVBV bedauert sehr, dass die überregional von Publikum und Presse gefeierte Detmolder Ring-Inszenierung in Velbert nicht gezeigt werden kann. Er weist aber gerne daraufhin, dass in der Zeit vom 28. März bis 4. April die nächste zyklische Ring-Aufführung im Landestheater Detmold stattfindet. Karteninformationen gibt es unter Telefon 05231/974803.